

Familienblatt.
Verlag von F.
asse 5. Preis
Das seihen
im gräflichen
Carl Zastrow
h. Aus dem
Von Julius
Gedichte von
utsche Kaiser-
stamm (Fort-
Entwicklung
Gedicht von
Novelle von
Stadt im
err. — Bun-
Praktisches.
en. Original-
München. —
Original-Beich-
aus dem 16.

„Die Berzava“
erscheint jeden Sonntag in
Reschitzka.

Pränumeration:
Mit freier Postverendung
oder freier Zustellung ins
Haus:
vierteljährig 1 fl. 20 fr.,
halbjährig 2 fl. 40 fr.,
ganzjährig 4 fl. 80 fr.

Literarische Beiträge werden
is längstens Freitag Mittag
erbeten.

Die Berzava

Reschitzka-Bogsaner Wochenblatt.

Organ für öffentliches Leben, Bergbau, Hüttenindustrie, Handel und Verkehr.

Wotto: Glück auf!

Nr. 18.

Reschitzka (Banat), 5. Mai 1878.

III. Jahrgang

Gesekzentwurf

über die Modifikation einiger Bestimmungen
der Stempel- und Gebühren-Normen.
(Schluß.)

§. 15. In allen jenen Fällen, wo eine
den Gerichts-Akten oder sonstigen amtlichen
Aktten beizuschließende Vollmacht der Partei oder
deren Bevollmächtigten zurückgegeben werden
kann, kann dies in dem Falle geschehen, wenn
dem Gerichte oder Amte statt derselben eine
mit einem 50 fr.-Stempel versehene Abschrift
übergeben wird, die zur Aufbewahrung den
betreffenden Amts- oder Gerichts-Akten beige-
schlossen bleibt.

§. 16. Die zur öffentlichen Rechnungsle-
gung verpflichteten Unternehmungen, Gesell-
schaften, Institute, Vereine sind gehalten, den in
ihren Diensten stehenden Beamten und Die-
nern von den ihnen auf dem Gebiete der unga-
rischen Krone ausbezahlten Gebühren, — ob
nun über dieselben Quittungen oder Zeugnisse
über die erfolgte Auszahlung, oder sonstige Aus-
weise ausgestellt werden oder nicht — die laut
Stafa II entfallende Quittungs-Stempel-Gebühr
abziehen und den entfallenden Betrag nach
Ablauf eines jeden Monats binnen 14 Tagen
neben dem Personal-Ausweise dem bezüglichen
königl. Steueramte abzuführen. In Folge dessen
sind die erwähnten Dokumente, falls solche
ausgestellt werden, stempelfrei.

Als Gebühren-Aequivalent ist auszuwer-
fen: a) bei allen Beneficien und Stiftungen,
deren Verleihung von Sr. Majestät oder von
der Ernennung oder Bestimmung der Regierung
abhängen, ferner bei allen Seniorats-Fideikom-
missen nach dem vollen Werthe des unbewegli-
chen Vermögens ein halbes (1/2%) Prozent
und von dem reinen Werthe der zu dem Ver-
mögensbestande gehörigen beweglichen Güter
ein Viertel Prozent; b) Bei allen nicht unter a)
gehörigen Beneficien und Stiftungen, sowie bei
kirchlichen und weltlichen Gemeinden, ferner
bei Vereinen, Instituten und Gesellschaften,
deren Mitglieder an dem Stammvermögen kein
Eigentumsrecht haben, von dem vollen Werthe
des unbeweglichen Vermögens vier Zehntel
Prozent und von dem reinen Werthe der zu
dem Vermögensbestande gehörigen beweglichen
Güter ein Fünftel Prozent; c) Bei jenen Aktien-
Gesellschaften und anderen Erwerbsgesell-
schaften, deren Mitglieder an dem gemeinschaftlichen
Stammvermögen einen Antheil besitzen, ein
Fünftel Prozent des vollen Werthes des unbe-
weglichen Vermögens.

§. 18. Als Werth des Vermögens ist an-
zunehmen: Bei der Grundsteuer unterliegenden
Immobilien das Hundertfache der Staatssteuer,
exklusive des Grundentlastungs-Zuschlages; bei
den der Hauszins-Steuer unterliegenden Gebäu-
den, in Budapest das Fünfzigfache, an allen
anderen Orten das Sechzigfache der Staats-
steuer zuzüglich des Grundentlastungs-Zu-
schlages — wenn jedoch mit den Immobilien klei-
nere Regalen-Nutznießung verbunden ist, ist
der zwanzigfache Betrag des in den letzten drei
Jahren durchschnittlich erzielten reinen Einkom-
mens derselben hinzuzurechnen. Der Werth der
Hausklassen-Steuer unterliegender Gebäude, so-
wie des beweglichen Vermögens wird auf Grund
des Einbekenntnisses der Partei oder nöthi-
genfalls auf Grund amtlicher Erhebungen fest-
gestellt.

§. 19. Von dem Gebühren-Aequivalente
befreit sind: a) alle jene Immobilien, welche
der Grund- oder Haussteuer nicht unterlie-
gen; b) die unter der Leitung des Staates ste-
henden Religions- und Studienfonds, die Buda-
pester, Klausenburger und Agramer Universi-
täts-Fonds, sowie von dem Staatsfische unter-
stützten öffentlichen Fonds; c) solche unbeweg-
liche Güter, welche zwar das ungetheilte Eigen-
thum irgend einer Gemeinde bilden, deren Ge-
brauch oder Nutznießung jedoch mit dem Haus-
oder Grundbesitz der einzelnen Einwohner in
untrennbarem Zusammenhang steht, derart, daß
dieser ungetheilte unbewegliche Besitz ausschließ-
lich eine Ergänzung der einzelnen Besitz bildet;
d) die zum Gottesdienste bestimmten beweglichen
Güter der Bethäuser und Kirchen; e) das be-
wegliche Vermögen der zu Unterrichts-, Unter-
stützungs- und Wohlthätigkeitszwecken bestimm-
ten Fonds und der zu solchen Zwecken beste-
henden Institute und Vereine, insofern nach den
Statuten derselben das Vermögen derselben den
erwähnten Zwecken nicht entzogen werden darf;
f) die Inhaber der im §. 17 erwähnten Bene-
ficien, deren gesamntes jährliches reines Ein-
kommen fl. 400 nicht übersteigt; g) Erwerbs-
gesellschaften, welche nur auf Lebensdauer der
Gesellschafts-Mitglieder oder deren Erben oder
auf einen 15 Jahre nicht überschreitenden Zeit-
raum gegründet sind.

§. 20. Mit Bezug auf das unbewegliche
Vermögen der im vorhergehenden §. 19 nicht
aufgezählten übrigen wissenschaftlichen Institute
und öffentlichen Lehranstalten bleiben die Ver-
fügungen des §. 24 des XXIII. Gesetz-Artikels
vom Jahre 1868 auch ferner in Kraft.

§. 21. Wenn eine dem Gebühren-Aequi-
valent unterliegende juristische Person im Laufe
des Jahres in den Besitz irgend eines Immobili-
tritt, ist dieselbe verpflichtet, das hierauf entfal-
lende Gebühren-Aequivalent vom Tage des Er-
werbes gerechnet, nach dem Verhältnisse der
Zeit, zu bezahlen. Wenn jedoch irgend ein un-
bewegliches Gut von einer dem Gebühren-Aequi-
valent unterliegenden Person an eine Privat-
partei übertragen wird, so wird das vorgeschrie-
bene Gebühren-Aequivalent vom Tage der Ueber-
tragung angezogen. Dagegen sind auf die Pri-
vatparteien mit Bezug auf solche Uebertragungen
jene Gebühren-Gesetze anzuwenden, welche mit
Bezug auf die zwischen gebührenpflichtigen und
gebührenfreien Parteien vorkommenden Ueber-
tragungen in Kraft sind. Die bei beweglichen
Gütern während des Jahres eingetretenen Ver-
änderungen werden erst vom nächsten Jahre an
in Rechnung gezogen.

§. 22. Die im §. 17 aufgezählten juristischen
Personen, beziehungsweise die Nutznießer der
Stiftungen und Beneficien, sowie die Besitzer
der Seniorats-Fideikommissen sind verpflich-
tet, binnen drei Monaten, vom Inslebenreten
dieses Gesetzes gerechnet, den Bestzustand der
unbeweglichen Güter, und insofern mit denselben
der Genuß kleinerer Regalen verknüpft ist, deren
als Grundlage der Erwerbsteuer angenommenes
vorjähriges Erträgniß spezifizirt auszuweisen
und den diesfälligen Ausweis, versehen mit
ihrer Unterschrift, sowie mit der gemäß §. 3
G.-A. XXV. 1875 auszustellenden Beglaubig-
ung der Gemeinde jenem Gebührenbemessungs-
Amte einzufenden, in dessen Bereich die unbe-
weglichen Güter oder deren Haupttheil liegen.
Das bewegliche Vermögen ist unter Ersichtlich-

machung des Schuldenstandes innerhalb der-
selben Frist einzubekennen. Die während des
Jahres bezüglich des Vermögensbestandes oder
des Einkommens eintretenden Veränderungen
sind im ersten Monate des nächsten Jahres
durch die bezügliche juristische Person beglaubigt
auszuweisen, damit auf Grund dessen die unter
dem Titel des Gebühren-Aequivalents zu ent-
richtende Schuld für das laufende Jahr entspre-
chend richtig gestellt werden könne. Wenn
keine Veränderungen eingetreten sind, ist das
auf ein Jahr entfallende Gebühren-Aequivalent
nach der Vorschreibung des vorigen Jahres zu
bezahlen.

§. 23. Gegen die Bemessung des Gebühren-
Aequivalents steht binnen 30 Tagen die Be-
rufung an die Finanz-Bezirks-Direktion und
von da an den Finanzminister offen. Die
Gebührenschild ist in der für die direkte Steuer
festgesetzten Art in vierteljährigen Raten zu ent-
richten, und sind bezüglich des Einguges und
der Eintreibung die Bestimmungen des Gesek-
artikels XV vom Jahre 1876 anzuwenden. In
Fällen der Zahlungs-Verfäumniß sind die Ver-
zugs-Zinsen nach §. 15 des Gesekartikels IX
vom Jahre 1873 zu berechnen.

§. 24. Wenn die für die Einsendung des
Vermögens-Ausweises im §. 22 festgestellte
Frist nicht eingehalten wird, ist das Gebühren-
Aequivalent in doppeltem Betrage zu bemessen,
in Fällen der Vermögens-Verheimlichung ist
das Gebühren-Strafverfahren einzuleiten. Die
Jurisdiktionen sind verpflichtet, auf Ansuchen
der Finanzdirektion oder Gebührenbemessungs-
Aemter den Stand des dem Gebühren-Aequi-
valent unterliegenden Vermögens erheben zu
lassen und den hierauf bezüglichen Ausweis
der ansuchenden Finanzbehörde spätestens bin-
nen 6 Wochen einzufenden. Insofern die Er-
hebung durch Verfäumniß oder unrichtiges
Einbekenntniß der betreffenden Rechtsperson nöthig
geworden, ist die Rechtsperson zur Tragung
der Erhebungskosten verpflichtet.

§. 25. Der Finanzminister wird ermächtigt,
statt der nach den bisherigen Regeln bei der
Vertragübertragung von Seniorats-Fideikommissen
entfallenden Gebühr, in Fällen wo die Gebühr
in Folge von Appellation noch nicht endgiltig
festgestellt wurde, die Vorschreibung des Ge-
bühren-Aequivalents im Sinne der Artikel 15
bis 22 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfügen.

§. 26. Jene Verfügung des Gebühren-
Gesetzes, daß die nach den Erwerb dringlicher
Rechte handelnden Grundbuchs-Vormerkung
entfallende Gebühr, wenn diese 5 fl. nicht über-
steigt, in vorhinein durch Anwendung von
Stempelmarken zu entrichten sei, wird dahin
abändert, daß die nach grundbücherlicher Ein-
verleibung von in bestimmten Geldbeträgen
ausgedrückten Forderungen entfallende Gebühr
von 1/2% bis zur Höhe von 25 fl. obligatorisch
ausschließlich in Stempelmarken nach bisherigen
Modus derart abzutragen ist, daß die entfallen-
den Stempelmarken sammt der Eingabe im Ein-
reichungsprotokolle der bezüglichen Grundbuchs-
behörde gegen Empfangschein übergeben werden,
und bei den per Post eingesendeten Eingaben
in separatem Couvert der Eingabe beigelegt
werden. Es wird jedoch gestattet, daß die Par-
teien je nach ihrer freier Wahl auch die 25 fl.
übersteigenden Einverleibungs-Gebühren bis zur
Höhe von 50 fl. unter Verbehalt der gleichen
Modalitäten gleichfalls in vorhinein in Stempel-

Inserate

in allen Landesprachen lo-
sten: die Spaltige Zeile
oder deren Raum bei ein-
maliger Einschaltung 5 kr.,
bei mehrmaliger 4 kr.
Stempelgebühr für jedes-
maliges Erscheinen eines
Inserates 30 kr.

Inserate müssen im Voraus
bezahlt werden.

Inserate übernimmt die
Annoncen-Expedition von
Haafenstein & Bogler
in Wien und Budapest.

und Herren,
Spenden zur
dem Entrée
te, wird hie-
esprochen.

dium
vereines.

anzeiger
1878.

ein Mädchen,
Rheda zwei
Mädchen.

alt; Aloista
ein, 63 Jahre
Eduard Groß,
63 Jahre alt.

Anna Stadl-

20. April:

74

24. April:

88

echt bei den mit * bezeichneten Firmen.

her
er-
a-
nd

Reschitzka.

marken entrichten. Die Einrichtung der Stempelmarken ist durch die Partei sowohl auf der Eingabe als eventuell auf dem Couvert derselben pünktlich ersichtlich zu machen.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. . . . 1878 in Kraft und werden mit der Durchführung derselben der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, mit Bezug auf die kroatisch-slavonischen Länder der Finanzminister und der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Banus betraut

* Wien, 3. Mai. Hier ist die Nachricht verbreitet, daß die Verhandlungen zwischen Petersburg und London wieder aufgenommen wurden und daß Rußland Geneigtheit zu größeren Konzessionen zeige.

* Ugram, 3. Mai. General Philippovics erhielt den Befehl, 25.000 Mann um Sissef strategisch aufzustellen und marschbereit zu halten.

* Wien, 2. Mai. Die „Pol. Corr.“ meldet aus Konstantinopel: Die Verhandlungen zwischen der Pforte und dem General Tottleben wegen der Räumung von Batum, Schumla und Varna dauern resultatlos fort; Saffet Pascha erklärte, daß auch von russischer Seite der Vertrag von San Stefano nicht vollständig erfüllt wurde; demungeachtet entsandete die Pforte die Brigadiers Osman und Mehmed nach Batum. Der Zweck der Mission ist unklar. Als Kommissäre für die neue gemischte Delimitations-Kommission wurden die Generäle Saad, Emin und Sadik nach Skutari entsendet. — General Tottleben leitete wieder Verhandlungen ein mit dem englischen Flottenkommando wegen gleichzeitigen Rückzuges.

Vermischtes.

* Karansebes-Drjova. Wie wir erfahren, wird der österreichischen Staatsbahn gestattet werden, auf der Strecke Karansebes-Drjova den Verkehr am 18. Mai zu eröffnen, sobald die technisch-polizeiliche Begehung erfolgt ist. Der Anschluß bei Vereiorova, der nicht der Staatsbahn, sondern seinerzeit der rumänischen Regierung konzessioniert wurde, kann selbstverständlich nur dann gestattet werden, sobald die rumänische Regierung allen in dem betreffenden Vertrage übernommenen Verpflichtungen nachkommt. („Bud. Corr.“)

+ Staatsbahn-Gesellschaft. Die Verwaltung der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt einen Messagerdienst (Botendienst) zwischen den beiden Bahnhöfen Drjova und Vereiorova einzuführen, um gleich nach der voraussichtlich schon

Die Farbe in der antik-classischen Architektur.

— Es gibt vielleicht kein dankbares Thema in der Kunstgeschichte, als den Spuren der Farben und den durch dieselben erzielten ästhetischen Wirkungen in den verschiedenen Zeit- und Kunstepochen nachzugehen.

Wenn wir auf die ältesten und bekanntesten Werke der Kunst zurückgehen, nämlich auf die ägyptischen Denkmäler, so finden wir allenthalben das System der künstlichen Bemalung durchgeführt. Wir sehen an den ägyptischen Tempeln ganze Wände, Gebälke, ja selbst Säulenschäfte mit reliefartigen bemalten Figuren und Hieroglyphen bedeckt. — Letztere vereinten in sich einen doppelten Zweck: sie dienten als Schrift, welche die umfangreichsten Biographien ägyptischer Herrscher der Nachwelt aufbewahrten, und bildeten gleichzeitig ein farbiges Ornament, das die Mauerflächen anmuthig belebte.

Die assyrischen und babylonischen Bauwerke sind in einem so arg zerstörten Zustande auf uns gekommen, daß es schwer ist, unter den mächtigen Schutthaufen zarten Farbensauftrag zu entdecken, aber dennoch hat man Spuren der Farben Blau, Roth, Gelb, Schwarz und Weiß gefunden, mit denen die Steinreliefs bemalt waren. Den glänzendsten Schmuck erhielten diese Bauten aber durch Goldplattenarbeit auf kostbaren Holzarten und durch Mosaikbilder von farbigen glasierten Thonziegeln.

Daß auch die Perser, besonders zur Zeit griechischer Cultur, einen ausgebildeten Sinn

am 18. Mai l. J. stattfindenden Betriebsöffnung der Temesvar-Drjovaer Strecke wenigstens auf diese Art mittelst Straßensfuhrwerken eine direkte Verbindung auf der zum Glück nur einige hundert Klafter langen Straße Drjova-Vereiorova herzustellen und so den Uebergang der Güter von Romänien nach Ungarn, und umgekehrt, ohne sonderliche Mehrkosten und ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es ist dies angesichts der zu erwartenden starken Zufuhr an Getreide aus der kleinen Walachei, wofolbst sehr bedeutende Mengen von Cerealien des Exportes harren, sehr empfehlenswerth, und dürfte wirklich ohne besondere Schwierigkeiten zur Ausführung gelangen, nachdem ja auch auf der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn die starken Getreidetransporte nach Ungarn über die Karpathen, da damals der Lupkover Tunnel noch nicht eröffnet war, ebenfalls nur durch die Einführung eines Messagerdienstes anstandslos bewältigt wurden. — Wie verlanget, soll auch bereits die Einbeziehung der Strecke Temesvar-Drjova in den direkten Verkehr mit Deutschland und der Schweiz veranlaßt worden sein.

* Was kostet uns ein Abgeordneterhaus? Diese Frage dürfte manchen unserer Leser interessieren, und bringen wir anlässlich der Verhandlung des Aprilbudgets im Abgeordnetenhaus einen detaillirten Ausweis desselben. Der Präsident bezieht einen monatlichen Gehalt von 1000 fl. Nach Adam Riese macht das im Jahre 12.000 fl. aus, eine respektable und viel zu große Summe, wenn man bedenkt, daß des Präsidium in unserem Unterhause kein gar so schweres Amt ist und Kosoman Ghjyzy zu den reicheren Grundbesitzern Ungarns zählt, welcher ganz gut die Präsidentenstelle mit Rücksicht auf die derouten Finanzen des Landes „gratis“ versehen könnte. Die Abgeordneten — es sind ihrer 448 — erhalten per Tag 5 fl. Konventionsmünze, was heutzutage 5 fl. 25 kr. ö. W. ausmacht, und in 30 Tagen zu einer Summe von 70.560 fl. anwächst. Die Schriftführer kosten dem Lande 945 fl., die Beamten des Hauses aber 1525 fl., während die Diener einen Monatsgehalt von 810 fl. beziehen. Wüßger macht es der Quästor, welcher sich mit 100 fl. begnügt, und auch die Postverwaltung, welche für die Erhaltung einer Filiale nur 26 fl. erhält. — Einen großen Posten bilden dagegen die Kosten der Druckfachen, welche im Monat April 2000 fl. betragen, und die Ausgaben der Hausverwaltung, welche 1500 fl. verausgabte. Interessant wäre zu erfahren, welche unvorhergesehene und nicht detaillirte Ausgaben eigentlich 1000 fl. erforderten. Das Unterhaus zahlt auch

für reichen dekorativen Schmuck hatten, beweist unter anderem die Beschreibung des Zeltes, das in der Residenz Susa zu dem Hochzeitsfeste Alexander des Großen und seiner 92 Getreuen errichtet wurde. Es heißt darin: „Das Zelt wurde von 50 mit Gold und Silber überzogenen, mit Edelsteinen geschmückten, 20 Ellen hohen Säulen getragen, und war mit Gold, Scharlach, rothem und blauem Purpur ausgekleidet.“ — zeigte also, wie wir sehen, die schönsten der Farbenverbindungen zu Dreien, nämlich Gelb, Roth und Blau. „An den gleichfalls goldenen Stäben“, heißt es weiter, „hängen die buntgewirkten und golddurchflochtenen Vorhänge, Hundert Divans mit silbernen Füßen standen für die Brautpaare an der Tafel bereit; nur der des Königs war von Gold.“

Wir wissen von allen alten Cultur-Völkern, daß sie die Wände ihrer Wohnungen mit schönen farbigen, gewebten Stoffen und persischen Teppichen zum Schmucke behängten, und wie die Alten kostbare Farben zu schätzen wußten, geht aus dem hohen Werth des Purpurs hervor, den die Phöniciere aus den sogenannten Purpurschnecke zu bereiten wußten, einer Farbe, der sie ja sogar ihren Namen „Phöniciere“, d. i. Rothfärber, verdanken. Wer hat nicht gehört von der Kostbarkeit des tyrischen Purpurs, der die damit gefärbten Stoffe, von vorne angesehen, ganz dunkel erscheinen läßt, von der Seite aber im reflektirten Licht, im glühenden Roth.

Betreten wir den classischen Boden Griechenlands, so finden wir auf den theilweise noch erhaltenen Tempeln allgemein die Anwendung farbigen Schmuckes. Besonders ist es der dorische Styl, der sich in seiner Architek-

turen die Wohnungen, welche für dieses Finanzquartal 925 fl. kosten, und beschafft auch die Kleidungen der Dienerschaft, welche für die Sommeraison 500 fl. in Anspruch nehmen. In Summa kostet uns das Abgeordnetenhaus im Monat April baar 81.341 fl. oder durchschnittlich täglich 2711 fl. 36 kr., also stündlich über 100 Gulden. Unsere Leser können sich nun weiter ausrechnen, was uns jede Minute das Abgeordnetenhaus kostet, und zur Einsicht gelangen, daß unser Konstitutionalismus ein ziemlich kostspieliger Apparat ist.

* Zur Regelung des Ratenbrief-Geschäfts. Eine Budapester Lokalkorr. bemerkt: In hiesigen finanziellen Kreisen wird seit einiger Zeit sehr lebhaft die Frage ventilirt, in welcher Weise man sich einer uns aus Oesterreich drohenden, feindlichen Invasion rechtskräftig zu erwehren, in die Lage gesetzt sei. Man hat nämlich sichere Anzeichen hiefür erlangt, daß sich zahlreiche eisleithauische Wechselbancos, denen durch das vom Reichsrath promulgirte Dr. Kofler'sche Ratenbrief-Gesetz, der Boden für ihr schwindelhaftes Gebahren dort nunmehr entzogen ist, zum Auszug aus der jenseitigen Reichshälfte rüsten, um wie sie vermeinen, hier das gelobte Land für die Kultivirung des Ratenbrief-Schwindels zu finden. Die Eventualitäten dieser Invasion nun rechtzeitig begegnen zu können, will man an die Regierung, die doch keinesfalls ruhig zusehen will, wie unser ohnedies verarmtes Landvolk diesen Freibeutern zum Opfer fällt, mit der Forderung herantreten, für Mittel und Wege bedacht zu sein, um den Konsequenzen dieser Schwindel-Manöver vorzubeugen, und soll zu diesem Zwecke schon in den nächsten Tagen der eine oder der andere unserer Abgeordneten angegangen werden, im Hause die Schaffung eines dem österreichischen analogen Ratenbrief-Gesetzes urgiren zu wollen, zugleich aber soll, mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse die Kodifizirung einer solchen Gesetzes-Novelle so rasch nicht erwarten lassen, die Regierung aufgefordert werden, die ihr heute zu Gebote stehenden Gesetze und Verfügungen in der Weise handhaben zu lassen, daß dem Uebel noch vor dem Anslebentreten eines solchen Gesetzes, nach Möglichkeit Einhalt geboten werden könne.

* Der Lehrkörper der Weiskirchner ung. Staats-Volksschule beabsichtigt einem seit lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, indem derselbe unter dem Titel: „Magyar Népiszkola“ eine ungarische Schulzeitung dort erscheinen lassen wird und zwar unter der Redaktion des Lehrers Hrn. Julius Berecz. Eine besondere Auf-

tur der Bemalung durch Farben, der sogenannten Polychromie bediente; allein so wie überhaupt dem dorischen Styl der Charakter erhabener Einfachheit und weiser Mäßigung in Anwendung dekorativer Mittel zukommt, so ist auch die Polychromie nur auf ganz bestimmte Theile beschränkt. Stufenunterbau, Säulen und Tempelwände prangen im reinen glänzenden Weiß des penthelischen Marmors, nur der Fries und die Capitale der Säulen und Wandpfeiler haben wir uns bemalt zu denken. Die Triglyphen des Frieses erhielten einen hellen blauen Farbensüberzug, während die Metopen ein tiefes Roth zeigten, von welchem sich die weißmarmorenen Reliefbilder kräftig abhoben. Auch den Grund des großen Giebels haben wir uns roth zu denken, als wirksame Folie für die plastischen Giebelgruppen.

Im Tempelinnern war es besonders die horizontale Decke, welche einen Farbensmuck erhielt. Das decktragende Balkenwerk zeigte ein verschiedenes gefärbtes, auch oft vergoldetes Wandornament (Tänie) auf dunklem Grunde, während die viereckigen vertieften Deckenfelder azurblau waren, mit goldenen Sternen darauf. So bietet das Innere nach Oben einen farbenprächtigen Abschluß, und es ist als ob das Auge zwischen den Balken hindurch den blauen Himmel sehe, mit Sternen besät. — Die Farbengebung am Aeußeren mildert das blendende Licht des weißen Marmors; in der Nähe betrachtet, heben die satten Farbentöne den figurativen Schmuck, während sie von der Entfernung angesehen, abgetönt durch die den Tempel umgebende Luft mit der Farbe des Gesteines ein sanfte Harmonie eingehen.

Für die Griechen war der Tempel einer

gabe zu b
Spro
Unter
werd
Blat
gen k
faße
alle
Min
theil

auf
Bich
Soni
Fam
Komi
ren
wurd
mit t
eines
unter
befan
zung
ker
Ausf
der
des,
leon
hatte
halt
Liebl
schäft
sie in
Epod
wofür
schin
führ
wiefel
weise
gen

in de
7 UH
dem
Grum
schaft
streng
Feuer
was
richte
ansich
Feuer
nicht
ist bi

erfäh
Raub

gefeie
Schö
kein
edelst
bung
Raum
so nu
der il
stehen
Juno
mehr
tuen,
gewäl
Götter
ten,

im T
ter u
Thron
Eben
nachte
dem C
der C
natür
men se
einen
golden
spiege
purvo
wir u
schmü
mes r
von u
den T
Anbli
Groß
gesch

welche für
und beschafft
schaft, welche
in Anspruch
das Abgeord-
mar 81.341 fl.
11 fl. 36 kr.,
Unsere Leser
en, was uns
is kostet, und
r Konstitutio-
r Apparat ist.
s N a t e n
ndapester Lo-
anzuellen Krei-
e lebhaft die
man sich einer
eindlichen Ju-
in die Lage
ere Anzeichen
eisleithani-
sch das vom
erliche Katen-
schwindelhaf-
ogen ist, zum
schälte rüfen,
gelobte Land
f-Schwinds
er Invasio
können, will
h keinesfalls
hnedies ver-
re zum Dfer
en den Konfe-
er vorzubeu-
e schon in
er andere
werden, im
sterreichischen
iren zu wol-
fficht darauf,
Verhältnisse
esetzes-Novelle
ie Regierung
te zu Gebote
ngen in der
h dem Uebel
s solchen Ge-
geboten wer-

kirchner ung.
nem seit lange
ndem derselbe
iskola" eine
schleinen lassen
ion des Leh-
sondere Auf-
n, der so ge-
allein so wie
er Charakter
r Mäßigung
l zukünftig, so
anz bestimmte
Säulen und
glänzenden
ors, nur der
n und Wand-
denken. Die
einen hel-
nd die Metro-
von welchem
ilder kräftig
großen Ge-
en, als wirk-
ebeltruppen.
sonders die
farbenschnuck
nwerk zeigte
vergoldetes
dem Grunde,
Deckfelder
Sternea dar-
Oben einen
s ist als ob
hindurch den
befäct. —
mildert das
mors; in der
Farbentöne
sie von der
urch die den
r Farbe des
gehen.
Tempel einer

gabe des Blattes wird es sein, jene Methode zu besprechen, mittelst welcher die ungarische Sprache in Schulen mit nicht ungarischer Unterrichtsprache am erfolgreichsten gelehrt werden könne. Außerdem wird das genannte Blatt die Lehrerwelt interessirende Mittheilungen bringen, wird auch in deutscher Sprache abgefaßte pädagogische Aufsätze veröffentlichen und alle die Lehrerwelt und Schule interessirende Ministerial-Erlässe zc. zc. im Auszuge mittheilen.

Baron Lopresti. Dieser Tage starb auf einer Besichtigung seiner Tochter, der Gräfin Zichy, Baron Lopresti, welcher allgemein als Sonderling galt. Die Güter der Loprestischen Familie befinden sich im Krassóer und Temeser Komitate, wo der Verstorbene in den 50-er Jahren im öffentlichen Leben sehr häufig genannt wurde. Der Verstorbene besaß sich mit Vorliebe mit technischen Studien und ist auch der Erfinder eines eigentümlichen Eisenbahnsystems, welches unter der Bezeichnung „Waldeisenbahnsystem“ bekannt ist und auch praktisch auf einer Besichtigung des Verstorbenen, sowie auf der Grödecker Herrschaft des Erzherzogs Albrecht zur Ausführung gelangte. Baron Lopresti ist auch der Erfinder eines eigentümlichen Panzerhemdes, welches derselbe seinerzeit dem Kaiser Napoleon III. zum Geschenke machte. In der letzten Zeit hatte Baron Lopresti seinen ständigen Aufenthalt in Preßburg, wo technische Experimente seine Lieblingsbeschäftigung bildeten. Seit 1876 beschäftigte er sich mit einer Erfindung, die, wenn sie in die Praxis eingeführt würde, geradezu Epoche machen müßte. Es sind dies Binden, wofür er drei Potenzen einführte. Diese Maschinen wurden durch einen einfachen, leicht fuhrbaren Hebel in Bewegung gesetzt und entwickelten eine so immense Kraft, daß beispielsweise ein Stück Eisen quer gelegt nach einigen Hebelbewegungen in Stücke sprang.

Feuer. Am 20. v. M. brach in Jorda in der dem Aerar gehörigen Dampfäge Abends 7 Uhr Feuer aus, welches das Gebäude, trotzdem sofort Hilfe zur Hand war, bis auf den Grund einäscherte. Die erschienenen Löschmannschaften konnten nichts weiter thun, als ihre Anstrengungen dahin zu konzentriren, daß das Feuer auf dies eine Objekt beschränkt bleibe was ihnen auch vollständig gelang. Der angerichtete Schaden wird auf 15—20.000 fl. veranschlagt, doch war Alles versichert. Wie so das Feuer, trotzdem zu jener Zeit in dem Gebäude nicht gearbeitet wurde, dennoch entstehen konnte, ist bisher noch nicht aufgeklärt.

Zum Brande im Bartfeld erfährt die „Pannonia“, daß 200 Häuser ein Raub der Flammen wurden. Das Rathhaus

gefeierten Gottheit das Höchste aller irdischen Schöpfung. Für dessen Ausstattung war ihnen kein Material kostbar genug, und nur die edelsten Stoffe durften beim Bau in Anwendung kommen. Zeigte nun Cella (der innere Raum der Gottheit) den glänzendsten Schmuck, so mußte das Standbild des Gottes selbst mit der ihn umgebenden Farbenpracht im Einklange stehen. Für die Hoheit eines Jupiter, einer Juno, einer Pallas-Athene genügte nun nicht mehr der weiße parische Marmor anderer Statuen, es wurden noch kostbarere Materialien gewählt. So entstanden die gold-elfenbeinernen Götterbilder des größten Plastiklers aller Zeiten, Phidias, in der perikleischen Kunstperiode. Betrachten wir das kolossale Jupiterbild im Tempel zu Olympia. Der Vater der Götter und Menschen sitzt auf einem glänzenden Thron, der mit Gold und Edelsteinen, mit Ebenholz und Elfenbein geschmückt ist. Der nackte Oberleib des Gottes ist aus schimmerndem Elfenbein gebildet, das im Dämmerlicht der Cella dem weichen plastischen Ton der natürlichen Hautfarbe ziemlich gleich kommen sein mag, den unteren Theil der Gestalt in einen mit Blumen und Figuren geschmückten goldenen Mantel gehüllt. Der Thron ruht auf spiegelndem schwarzen Marmorboden, und Purpurvorhänge rahmen das Bild ein. Deuten wir uns dazu die oben beschriebene festlich geschmückte Architektur des engbegrenzten Raumes mit der blauen Sternendecke, das Ganze von nicht zu reichlich einfallendem dämmern- den Tageslicht beleuchtet, und wir haben einen Anblick, dem sich an erhabener Schönheit und Großheit kein zweiter der gesamten Kunstgeschichte an die Seite stellen läßt. So wußten

blieb unverfehrt. Dagegen ist der Dom, eines der herrlichsten Baudenkmäler Ungarns aus dem Jahre 1111, abgebrannt, der Thurm eingestürzt und die Glocken geschmolzen. Das Innere der Kirche ist gerettet. Menschenleben sind nicht zu beklagen. Der Brand hatte einen Schaden von circa 500.000 fl. verursacht. Die erste ungarische Versicherungsanstalt ist mit circa 100.000 fl. an dem Schaden theilhaftig.

Lynchjustiz. Ein schrecklicher Fall von Lynchjustiz trug sich in der Ortsgast Felső-Olesvár des Abanjer Komitates zu. Am 25. Oktober 1877 brach in dem Dorfe Feuer aus, welches mehrere Häuser einäscherte. Der Verdacht der Brandlegung traf einen jungen 26-jährigen Bauernburschen, welcher der Wuth der erregten Volksmenge nur durch die rasche Flucht entgehen konnte. Der junge Mann ging nach Kaschau und stellte sich freiwillig dem Gerichte, welches eine Untersuchung anordnete und den Burschen bis 8. April in Haft hielt. Endlich wurde die Grundlosigkeit der erhobenen Anklage erwiesen und der junge Mann in Freiheit gesetzt. Dieser Tage wollte derselbe nun in den Dienst treten und begab sich daher in seinen Heimatsort, um die nöthigen Legitimationspapiere von der Gemeinde sich zu verschaffen. Als er sich Abends im Hause seines Vaters zur Ruhe begeben wollte, erschien plötzlich unter Führung des Gemeinderichters ein Volkshaufe vor dem Hause, welcher sich durch Zertrümmerung der Thüren gewaltsam Eingang in das Haus verschaffte und den angeblichen Brandleger aus dem Bette riß. Der Bursche wurde nun außerhalb des Dorfes bis zum Bache Torisa geschleppt und hier mit Knütteln todtgeschlagen, der Leichnam aber dann in das Wasser geworfen.

Dieser Tage hatte ein Bauer in Ofen ein Pferd gekauft, welches er einem Bekannten in Csepel zum Ankaufe offeriren wollte. Er ritt auf diesem Pferde bis zum Palatinalgarten, von wo aus er die Donau reitend übersehen wollte, um auf die Insel Csepel zu gelangen. Das ermattete Pferd hatte kaum eine Strecke von 30 Klastern durchschwommen, als es immer mehr zu sinken begann und noch bevor es die Mitte des Stromes erreicht hatte, sammt dem waghalsigen Pferdespekulanten unterlief. Hof und Reiter kamen nicht mehr zum Vorschein.

Eine grausame Stiefmutter. Vor einigen Tagen hat sich in Ebessee ein grauerregendes Beispiel mütterlicher Gefühllosigkeit ereignet. Eine Stiefmutter soll nämlich wegen eines mit ihrem Manne gehaltenen Streites sich an dem anderthalbjährigen Kinde gerächt haben und mißhandelte das arme Geschöpf mit

die feinstempfindenden Griechen mit den Farben umzugehen! —

Wenn wir nun einen Rückblick auf unsere in diesem Blatte veröffentlichten Farbenstudien werfen, so drängt sich uns unwillkürlich das bedauerliche Gefühl auf, daß wir eigentlich unseren in Nr. 12 angekündigten Zweck nur unvollkommen erreicht haben dürften.

Paulus sagte einst: „Der Buchstabe ist todt, das Wort macht lebendig!“ — Auch wir könnten sagen: „Aesthetische Erörterungen über Farbenharmonien, im Zeuilleton veröffentlicht, sehen ziemlich matt und pedantisch aus; nur ein Vortrag (z. B. im Casinoaale) hätte sie interessant lebendig und anziehend gemacht.“ Wenn wir dabei noch gelungene und minder gelungene Farbenzusammenstellungen, sowie sonstige Muster und Abbildungen hätten vorweisen können, so hätte dies auf meine schönen Freundinnen gewiß einen ganz anderen, anmuthigeren, bleibenden Eindruck gemacht.

Dem durch den todtten Buchstaben verursachten Uebel könnte einigermaßen abgeholfen werden, wenn sich die geehrten Leserinnen bemühen würden, etwa mit Nr. 13 (Farben-Combinationen) in der Hand selbst praktische Farben-Studien anzustellen. Biersfarbige Stüch- wolle kann dazu ganz gut als Behelf genommen werden. Uebrigens muß ich auch bemerken, daß der Sinn für Farbenharmonien bei Damen ohnedies in den meisten Fällen besser entwickelt ist, als bei Männern; der Geschmack der Dame von Bildung den Gesetzen der Aesthetik also selten widerspricht.

Und hiemit wollen wir Abschied nehmen, um uns nach einiger Zeit an den Ufern der schönen blauen Adria wiederzutreffeno

einer haarsträubenden bestialischen Rohheit derart, daß das gemarterte Kind mit einem eingeschlagenen Auge, sowie gebrochenen Händen und Füßen in fünf Stunden unter den qualvollsten Leiden den Geist aufgab. Das Weib wurde bereits verhaftet.

Eine Insolvenz in der Eisenbranche. Das „N. W. T.“ schreibt aus Wien: Es hat die Firma Anton Stuhlmüller die Zahlungen einzustellen sich genöthigt gesehen und sand gestern im Bureau des Advokaten Dr. Kunewald eine Versammlung der Gläubiger statt. Es wurde den versammelten Gläubigern eine Bilanz vorgelegt, laut welcher einem Passivum von 95.000 fl. ein Aktivum von 46.000 fl., bestehend in 18.000 fl. an Waarenlager und 28.000 fl. an Außenständen gegenüberstehend ausgewiesen wurde.

Religiöse Kundgebungen in Marseille verboten. Der Maire von Marseille hat am Vorabend einer für die Uebertragung der Reliquien des heiligen Canuat nach der Predigerkirche vorbereiteten Prozession folgende Verordnung erlassen: „Alle religiösen Kundgebungen auf offener Straße sind in der Gemeinde Marseille verboten.“

Ein Soldatensückchen. In Urhid starb dieser Tage ein Mann des Ortes. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß wurden die Wärter bestellt, die Nachts an dem Sarge des Verstorbenen zu wachen hatten. — Um ihren Hunger zu stillen, wurde ihnen auf den Tisch ein großes Gefäß mit Milch gestellt. Die Wärter waren aber bald von der Müdigkeit übermannt und bald senkte sich vollständiger Schlaf auf sie nieder. Doch wer beschreibt den Schrecken der Leute bei ihrem Erwachen. Der Sarg war leer, der Todte selbst aber stand beim Tische und that sich an der Milch gütlich. Denn das Gefäß war schon bis zur Reige geleert. Die drei Wärter ergriffen die Flucht nach dem Gemeindehause, von wo sie in Begleitung des Gemeindevotars zurückkehrten. Der Todte stand noch immer beim Tische. Vergebens beschwor ihn der Notär, die Ruhe der Lebenden nicht zu stören und in das Schattenreich zurückzukehren, der Todte rührte sich nicht vom Fleck. Da berührte zufällig die Hand des Notärs den Leichnam, welcher in denselben Momente zu Boden stürzte. Nun war das Räthsel gelöst. Jemand hatte sich den Zug gemacht, den Todten während des Schlafes aus dem Sarge zu heben und in die Ecke zu stellen, die Milch aber selber auszutrinken. Den Nachforschungen der Behörde gelang es auch bald den Urheber dieses Scherzes in der Person eines ausgedienten Soldaten, eines bekannten Spafvogels, zu eruiren, welcher vom Gemeindevotars zu einer entsprechenden Arreststrafe verurtheilt wurde.

Locales.

Unsere Mitbürger gr. or. Konfession feierten vergangenen Sonntag das Osterfest. Die Auferstehungsfeier wurde Früh 3 Uhr abgehalten, vom schönsten Wetter begünstigt. Derselben wohnten zahlreiche Andächtige bei. Der Zug bewegte sich dreimal um die Kirche, sämtliche Fenster der Nachbarhäuser waren beleuchtet, und Böllerschüsse verkündeten den Vollzug dieses kirchlichen Freudenfestes.

Von Seite des hohen k. ung. Handelsministeriums wurde auf Grundlage des Organisationsstatuts der Pariser internationalen Weltausstellungs-Jury der hiesige Werkstufchef Herr Oberinspektor J. P. Schving als Jury-Mitglied für die VIII. Gruppe ernannt; desgleichen auch der in den montanistischen Kreisen bestens bekannte Bergingenieur Herr Wilhelm Zsigmondy, gegenwärtig Reichstagsabgeordneter in Budapest.

Der erste Mai, der trotz der schweren sorgenvollen Zeiten noch immer seine Verehrer findet, wurde auch heuer in der üblichen Weise gefeiert. Früh 5 Uhr durchzog die Werkstapelle den Ort und ließ heitere Weisen ertönen. Vor vielen Häusern prangten Maibäume, obzwar nicht in solcher Anzahl als sonst; eine zahlreiche Menge von Frühlusthern verlieh den Straßen ein regeres Leben, viele Damen suchten auch den Josephinenpark auf, der in so früher Morgenstunde selten so viele Besucher hatte als diesmal. Selbst der Himmel hatte insoferne ein Einsehen, als trotzdem er bewölkt war, doch der befürchtete Regen nicht herabfiel

und die Sonne endlich siegreich zum Durchbruch kam. — Die Signalpfeife der Arbeitszeit weckte uns aber bald aus unseren maulichen Betrachtungen, und wir fanden, daß der erste Mai nicht die Fesseln unseres Arbeitstisches löst, ja nicht einmal lockert, und daß unsere „erste Mai“-Schwärmereien dem Ernst des Lebens weichen müssen.

= Gestern wurde der Tag des heiligen Florian, welcher als Schutzpatron aller Feuerarbeiter gehalten wird, von hiesigen Werkfeuerarbeitern auf das Festlichste begangen. Am Vorabend signalisirten Pöllerschüsse vom Kreuzberge den Anbruch des Festes. Um 8 Uhr fand großer Zapfenstreich statt, hierauf Umzug der Werkkapelle durch den Ort. Samstag Früh bei Anbruch des Tages erdröhnten abermals die Freundschaftsschüsse und fand Tagreville statt. Vormittags versammelten sich die verschiedenen Arbeiterbranchen in ihren Hütten, und vor 10 Uhr zogen sie an der Spitze der Werkkapelle mit ihren Fahnen zum Administrationsgebäude, um ihren Werkschef und dessen Stellvertreter zum Gottesdienste in der röm. kath. Pfarrkirche durch eine Deputation abzuholen. Während des Gottesdienstes nahm die Schützenkompagnie Aufstellung am Kirchenplatze, und markirte die Hauptmomente desselben mit präzisen Salutschüssen. Die stramme Haltung dieser jungen, wohlgeschulten Schützenkompagnie unter dem Kommando des Oberleutnants Hrn. Becker machte auf uns den günstigsten Eindruck. — Nach beendeter Gottesdienste exekutirte die Werkkapelle bis 12 Uhr Musik, und ein zahlreiches Auditorium hatte sich eingefunden, um sich an den präzisen und schön vorgetragenen Musikstücken zu ergötzen. Nachmittags 3 Uhr fand im Josefinepark ein Volksfest statt, und erst die kühle Abendluft mahnte die Theilnehmer desselben, daß selbst die Florianifeier auch ein Ende hat.

□ **Schießstätte.** Das Eröffnungsschießen auf der hiesigen Schießstätte begann am Ostermontag unter lebhafter Betheiligung der Schützen um 8 Früh und wurde um 6 Uhr Abends geschlossen. — Am Schießen betheiligten sich 19 Schützen, welche 1439 Schüsse mit 133 Treffern und 17 Blättchen abgaben. Prämien erhielten: die erste Hr. And. Pfaffenhauser, die zweite Hr. Franz Klemens, die dritte Hr. Schuh, die vierte Hr. Josef Kubitz, die fünfte Hr. Bor, die sechste Hr. Becker jun.

* **Neue Musikalien.** Bei Táborbky & Parsch, Musikalienhandlung Budapest (Kron-gasse) ist erschienen: „A falu rossza“. Tóth Ede pályanyertes népsziművének összes kedvelt dalai. Tartalom: 1. Itt vagyok, ragyogok!

2. Sárán virázkik a repeze; 3. Alig virad, alig alkonyul, szerzé Szentirmay Elemér (Németh János); 4. Húzzad csak húzzad keserveken; 5. Fogadásom tiltja szeretni (Eresz alatt fészkel a fecske); 6. En vagyok a falu rossza. Enekhangra zongora kísérettel alkal-mazta Erkel Gyula. — Preis 1 fl.

Oeffentlicher Dank.

Für die aufopfernde Hilfeleistung zur Löschung des in meinem Bräuhaus ausgebrochenen Brandes spreche ich Allen dabei Betheiligten meinen innigsten Dank aus, insbesondere den Herren Adolf Holz, Alexander Blaschuty, Herrn Obergeringieur Engel aus Reschitza, Holzmann, Obermüller aus Altwert, dem Herrn Schmelzmeister Lang sammt sämtlichen Hohenarbeitern, sowie den Zimmerleuten und sonstigen Arbeitern, hauptsächlich spreche ich ferner meinen Dank der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft für die Benützung ihrer Spritzen und sonstigen Feuerlöschrequisiten aus, ohne welche Gegenstände das Feuer ungeheure Dimensionen erreicht hätte. Gott vergelte es Allen, beschütze Jedermann vor solchem Unglück.

D. Bogdan, 3. Mai 1878.

Michael Panajoth.

Reschitzaer Bevölkerungsanzeiger

vom 26. April bis incl. 2. Mai 1878.

Geboren:

Den Herren: Andreas Geese ein Knabe, Josef Roth ein Knabe, Balthasar Nemeš ein Mädchen, Georg Schwarz ein Knabe, Edmund Awogky ein Mädchen, Andreas Chromaš ein Mädchen, Josef Adamek ein Knabe, der Barbara Szervi ein Mädchen, Juliana Bradler ein Mädchen, Katharina Wächner ein Mädchen.

Gestorben:

Milio Masgio, 6 Jahre alt.

Getraut:

Josef Weidmann mit Marie Diaconovich; Georg Schwarz mit Emilie Schmiedberger; Anton Schneider mit Martina Zettl.

Temesvarer Lottoziehung vom 27. April:

40 25 26 63 27

Nächste Ziehung 11. Mai.

Brünner Lottoziehung vom 1. Mai:

82 4 84 63 28

Nächste Ziehung 15. Mai.

Verkehrs-Ausweis

des

Reschitzaer Spar- und Credit-Vereines mit Ende April 1878.

Gründungskosten-Conto Ende März	313.39
Zugewachsen im April	1.—
Zusammen	314.39
Hievon Ausgaben	68.—
Stand Ende April	246.39
Theilhaber-Conto Ende März	1924.—
Zugewachsen im April	673.—
Stand Ende April	2597.—
Einlagen Ende März	637.10
Zugewachsen im April	628.30
Zusammen	1265.40
Rückgezahlt	20.—
Stand Ende April	1245.40
Wechseleskont = Zinsen und Schreibgebühren Ende März	76.05
Zugewachsen im April	59.52
Stand Ende April	135.57
Pfandzinsen u. Schreibgeb. Ende März	9.—
Zugewachsen im April	4.16
Stand Ende April	13.16
Wechseleskont Ende März	2520.—
Zugewachsen im April	1984.—
Zusammen	4504.—
Aus dem Portefeuille gingen in diesem Monat	760.—
Stand Ende April	3744.—
Pfandvorschuß Ende März	264.—
Zugewachsen im April	88.—
Zusammen	352.—
Hievon eingelöst	6.—
Stand Ende April	346.—
Theilhaber-Vorschuß bis Ende März	8.—
Neue Vorschüsse im April	36.—
Zusammen	44.—
Rückgezahlt	8.—
Stand Ende April	36.—
Umschreibgebühren für Antheile	2.50
Theilhabervorschuß-Zinsen	—74
Regie-Conto bis Ende April	12.11
Cassa-Saldo	102.65
Eigenes Vermögen des Vereines	2983.25

Reschitza, am 30. April 1878.

Die Direktion.

Moll's Seidlitz-Pulver.



wenn auf jeder Schachtel-Etikette der Adler und meine vervielfachte Firma aufgedruckt ist.

Durch gerichtliche Straf-Erkenntnisse wurde eine Fälschung meiner Firma und Schutzmarke wiederholt constatirt; ich warne deshalb das Publikum vor Ankauf solcher Fälschate, die auf Täuschung berechnet sind. Preis einer vertieften Original-Flasche 1 fl. 6. 38.

Echt bei den mit x bezeichneten Firmen.

Franzbrantwein und Salz.

Der zuverlässigste Selbst-Arzt zur Hilfe der leidenden Menschheit bei allen inneren u. äusseren Entzündungen, gegen die meisten Krankheiten, Veränderungen aller Art, Kopf-, Ohren- und Zahnschmerz, alte Schäden und offene Wunden, Krebschäden, Brand, entzündete Augen, Lähmungen und Verletzungen jeder Art etc. etc.

In Flaschen sammt Gebrauchs-Anweisung 80 kr. 6. 38.

Echt bei den mit + bezeichneten Firmen.



Dieser Thran ist der einzige, der unter allen in Handel vorkommenden Sorten zu ärztlichen Zwecken geeignet ist.

Preis 1 fl. 6. 38. pr. Flasche sammt Gebrauchs-Anweisung.

Echt bei den mit * bezeichneten Firmen.

Salicyl-Mundwasser. Nach Urtheil der massgebendsten Autoritäten in der Zahnheilkunde ein ausgezeichnetes Schutzmittel gegen Zahnschmerzen, erfrischend und säulnisswidrig wirkend. Preis 60 kr.

A. Moll,

k. k. Hof-Lieferant, Wien, Tuchlauben Nr. 9.